

Bekanntgabe

Die Firma Leuchtstoffwerk Breitung stellt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung Sonderleuchtstoffe/Röntgenleuchtstoffe am Standort 98597 Breitung, Lange Sömme 17, Gemarkung Breitung.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

- Einstellung der Herstellung von Cerbromid
- Umstrukturierung der vorhandenen Anlagentechnik der Bestandsanlage BE21 durch:
 - Umverlegen Mischer M6002 in den Ansatzbereich BE21a
 - Umverlegen Standwaage A6002 in den Ansatzbereich BE21a
 - Rückbau Dispergierbehälter R6001, R6002
 - Rückbau Pufferbehälter B6003, B6004, B6006
 - Umstellen Siebmaschine F6001, F6002 in den Ansatzbereich
 - Umstellen Trockenschrank T6001 in den Ansatzbereich
 - Rückbau HCl-Behälter B6008
 - Rückbau von versch. Pumpen (P6001, P6002, P6003, P6004, P6005, P6007, P6008 und P6009)
 - Rückbau des Brückenabsaugung V6004
 - Aufbau von 6 Stück fahrbaren Rührkesseln im Ansatzbereich (R-100x, x=1-6)
- Anpassung der Betriebsabläufe an die geänderte Anlagenaufstellung durch Erhöhung der Produktionsvorgänge je Jahr
- Errichtung und Betrieb einer neuen Teilanlage zur Herstellung von Seltene-Erden-Sulfiten (BE21a Vorstufe für Röntgenleuchtstoffe) mit einer Kapazität von 6 t/a
- Erhöhung der Produktionskapazität von Sonderleuchtstoffen von bisher 10,65 t/a auf 16,65 t/a

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgen in einem festgesetzten Industriegebiet gemäß Flächennutzungsplan. Es finden keine neuen Flächenversiegelungen statt, die Baumaßnahmen erfolgen im Bestandsgebäude. Das Vorhaben hat somit keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, da auch nur geringfügig erhöhte Mengen Abwasser anfallen, die in der vorhandenen Abwasseranlage behandelt werden. Es werden nur geringfügig neue Einsatzstoffe verwendet, die marginale Auswirkungen auf die Störfallrelevanz haben. Nach der geplanten Änderung bleibt der Betriebsbereich Unterer Klasse nach 12. BImSchV bestehen. Die geänderte Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert, auch hinsichtlich Lärm treten keine erheblich nachteiligen Änderungen auf. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 16. August 2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Die Vizepräsidentin

Andrea Manz